

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. August 2023

1017. Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das Vernehmlassungsverfahren zu Änderungen der Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (SR 172.042.110).

Zur Vernehmlassung stehen punktuelle Verordnungsänderungen zur Einführung des neuen Personenstandsregisters Infostar. Insbesondere sollen das Verfahren für den neuen Standardzeichensatz sowie das Be-reinigungsverfahren geregelt werden. Ebenfalls vorgesehen sind Ände-rungen betreffend die Mutterschaft nach Art. 255a ZGB (SR 210), die Bezeichnung ausländischer Staaten sowie umstrittener Gebiete, das Erfordernis der Schweizer Staatsangehörigkeit für Urkundspersonen im Zivilstandswesen sowie die standardmässige Anweisung von sys-te-matischen Berichtigungen durch das Eidgenössische Amt für das Zivil-standswesen an den Fachbereich Infostar des Bundes. Die Vernehm-lassungsteilnehmenden wurden zudem aufgefordert, zur Frage Stellung zu nehmen, ob das Bürgerrechtserfordernis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte aufrechterhalten oder abgeschafft werden soll.

Gemäss dem erläuternden Bericht führe die Vorlage weder beim Bund noch bei den Kantonen zu neuen wiederkehrenden Kosten. Ob die Verordnungsänderungen zu einem administrativen Zusatzaufwand für die Zivilstandsämter im Kanton Zürich führt, kann gegenwärtig nicht be-ziffert werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an eazw@bj.admin.ch):

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Revi-sion der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Ge-bühren im Zivilstandswesen (ZStGV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die zur Revision vorgeschlagenen Teile der ZStV und der ZStGV. Hinsichtlich des Schweizer Bürgerrechtserfordernisses für Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamte begrüssen wir die Aufhebung dieser Bestimmung aus den auf S. 7 ff. des erläuternden Berichts genannten Gründen. Im Vordergrund steht, dass Art. 4 Abs. 3 Bst. c ZStV für die Ernennung als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamte den eidgenössischen Fähigkeitsausweis verlangt und damit die fachliche Qualifikation der Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamten sicherstellt. Ob eine Bewerberin oder ein Bewerber die persönlichen Qualifikationen erfüllt, ist in jedem Fall im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens zu prüfen. Da Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamte im Rahmen ihrer Arbeit Kontakt mit sämtlichen Teilen der Bevölkerung haben, können ein Hintergrund in einer anderen Kultur oder besondere Sprachkenntnisse bei der Ausübung der Tätigkeit von Nutzen sein. Auch im Hinblick auf das Nachwuchsproblem im Zivilstandswesen scheint es naheliegend, keine Bevölkerungsgruppe kategorisch von dieser Tätigkeit auszuschliessen.

Art. 29 ZStV

Die Änderung ist grundsätzlich zu begrüssen. Es muss gewährleistet sein, dass auch die Zuständigkeit für abgeleitete Berichtigungen (z. B. Abstammungs- und Namenskorrekturen des Kindes bei einer Bereinigung der Angaben der Eltern) sichergestellt wird und in die Zuständigkeit des bereinigenden Amtes fällt.

Art. 30 ZStV

Antrag:

Abs. 1: Die Aufsichtsbehörde am Sitz des Gerichts veranlasst die angeordnete Bereinigung.

Abs. 2: Sind mehrere Kantone betroffen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 29.

Begründung:

Zurecht wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Regelung eine Wiederholung von Art. 42 ZGB (SR 210) darstellt. Derzeit fehlen jedoch Bestimmungen, wie die Bereinigungshandlung von Gerichtsurteilen technisch vollzogen wird. Im Rahmen von gerichtlichen Bereinigungsverfahren können auch nachfolgendende Geschäftsfälle in anderen Kantonen betroffen sein. Beispielsweise werden Personenstandsmerkmale einer Person berichtigt, welche direkte Auswirkung auf den Familiennamen und die Abstammung ihrer Kinder oder die Ehegattin oder den Ehemann haben. In diesem Fall muss das Verfahren ebenfalls beschrieben sein. Wir schlagen vor, auf das Verfahren der administrativen Bereinigung zu verweisen.

Art. 35 ZStV

Im Grundsatz ist die Anpassung der Verordnungsbestimmung zu begrüssen. Im Rahmen eines einheitlichen Prozesses wäre jedoch die Bestätigung über das Samenspenderegister sinnvoller. Gestützt auf Art. 25 Abs. 1 des Fortpflanzungsmedizingesetzes (SR 810.11) wird das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) über eine erfolgte Eizellenspende informiert. Macht eine Person bei der Geburtsbeurkundung geltend, die Geburt sei mithilfe medizinisch unterstützter Fortpflanzung erfolgt und die Ehefrau der Mutter sei als rechtlicher Elternteil einzutragen, erkundigt sich das beurkundende Zivilstandsamt direkt beim EAZW. Nach Abschluss der Beurkundung übermittelt das Zivilstandsamt dem EAZW eine Geburtsmitteilung zuhanden des Samenspenderegisters. Mit diesem Verfahren kann gewährleistet werden, dass einerseits das Samenspenderegister alle notwendigen Angaben enthält und anderseits die korrekte Anwendung von Art. 255a ZGB sichergestellt ist.

Art. 45 ZStV

Antrag:

Abs. 2: Personenstandsdaten, die nicht auf dem neusten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c), noch nicht rechtsgültig beurkundet (Art. 28), zu bereinigen (Art. 29 und 30) oder gesperrt (Art. 46) sind, dürfen nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden.

Begründung:

Wie bereits ausgeführt, ist die Verweisung auf die gerichtliche Bereinigung beizubehalten. Mit der Einführung der Zuständigkeitsänderung ist noch eine zusätzliche Anpassung vorzunehmen. Häufig ergeben sich Chronologieprobleme aus nicht oder unvollständig gemeldeten Auslandereignissen. Um sicherzustellen, dass Zivilstandsämter im Rahmen von Dokumentenbestellungen keine unvollständigen Urkunden ausstellen können, müssen die Bestimmungen über die Bekanntgabesperre erweitert werden. In längeren Anerkennungsverfahren bei der Aufsichtsbehörde oder fehlender Mitwirkung der betroffenen Personen muss die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, eine Bekanntgabesperre im Zivilstandsregister einzurichten. Damit kann verhindert werden, dass Personen nicht aktuelle Auszüge erhalten, um sich ihnen nicht zustehende Leistungen zu erwirken. Zu denken ist an die fehlende Meldung einer Eheschliessung, um die Leistungen der Pensionskasse ohne Unterschrift des Ehegattens zu beziehen. Die eingerichtete Sperre ist aufzuheben, wenn die Ereignisse vollständig beurkundet sind.

Art. 46 ZStV

Antrag:

Abs. 1 Bst. d (neu): wenn Personenstandsdaten nicht aktuell sind und eine Aktualisierung in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

Begründung:

Siehe Art. 45 ZStV

Art. 88 ZStV

Antrag:

Die Bestimmung ist wegzulassen.

Begründung:

Die Bereinigung von Art. 43 ZGB setzt ein offensichtliches Versehen des beurkundenden Zivilstandsamtes voraus. Gerade im erwähnten Beispiel mit der zu beurkundenden Ereigniszeit 24.00 Uhr ist dies nicht der Fall. Es handelt sich eigentlich nur um eine Praxisänderung. Im Übrigen steht die Bestimmung im Widerspruch zu Art. 19a Abs. 3 ZStV, welche die Anhörung aller betroffenen Personen verlangt, welche die «falsch» ausgestellten Dokumente bezogen haben. Es würde das rechtliche Gehör aller Personen mit einer beurkundeten Geburtszeit von 24.00 Uhr verletzt, wenn ohne Anhörung eine systematische Anpassung durchgeführt werden würde.

Art. 99f ZStV

Im Grundsatz ist die Bestimmung zur Ergänzung der Standardzeichen zu begrüßen. Auch mit Blick auf die Auslastung der Zivilstandsbehörden ist dieser Weg gangbar. Grundsätzlich wird begründet, dass es sich dabei um eine Erklärung ohne Rückwirkung handelt. Aufgrund der Bestimmungen der Randaufmerksamkeiten ist jedoch davon auszugehen, dass historische Auszüge (z. B. Geburtsurkunden) ebenfalls angepasst werden. Diese teilweise Rückwirkung ist in der Verordnung zu erwähnen.

In der Vorlage ergeben sich jedoch noch einige Problemstellungen hinsichtlich der betroffenen Personen:

Es wird vorgeschlagen, den Namen auf dem Erklärungsweg anzupassen. Nun stellt sich die Frage, welche Dokumente davon betroffen sein sollen. In bestimmten Fällen kann es notwendig sein, ältere Dokumente wie Geburts- und Eheurkunden anzupassen. Als Beispiel kann die Aufnahme einer ausländischen Person nach dem 1. Januar 2025 gestützt auf einen schweizerischen Eheregistereintrag aus dem Jahre 2002

in Papierform erwähnt werden. Da die Zivilstandsbehörden verpflichtet sind, die Personenaufnahme identisch mit dem Zivilstandsregister vorzunehmen, wird die Person ohne entsprechende Sonderzeichen erfasst. Eine Erklärung ist ebenfalls nicht möglich, da die Personenaufnahme nach dem 1. Januar 2025 erfolgte.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass die Ergänzung alter Beurkundungen auf Antrag hin nicht nur bei Geburtsbeurkundungen möglich sein muss. Es ist daher eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Zur Steuerung der Auslastung der Zivilstandsämter erachten wir es als notwendig, dass die Zuständigkeit innerhalb der Schweiz auf das Zivilstandsamt des Wohnortes und bei Wohnsitz im Ausland auf den Konsularkreis des Wohnlandes beschränkt wird. Damit würde auch sinngemäss Art. 39 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (SR 291) Rechnung getragen werden, der für Namensänderungen eine Zuständigkeit am Wohnkanton vorsieht.

Anhang I / Ziffer II 4.7a ZStGV

Antrag:

Namenserklärung nach Art. 99f ZStV, wenn eine rückwirkende Aktualisierung der Beurkundungen gewünscht wird, pro halbe Stunde 75 Franken

Begründung:

Es stellt sich die Frage, wieso eine Namenserklärung kostenpflichtig sein sollte. Die Namensanpassung stellt zwar an sich keinen Fehler dar, den betroffenen Personen wurde trotzdem während Jahren die Eintragung ihres korrekten Namens verweigert. Auch mit Blick auf die Diskussion zur Gebührenbefreiung bei der Umwandlung von eingetragenen Partnerschaften zu Ehen müsste im Sinn einer Gleichbehandlung auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

Wir schlagen deshalb vor, die Namenserklärung grundsätzlich kostenfrei zu gestalten. Verlangt die betroffene Person jedoch die rückwirkende Aktualisierung der bereits abgeschlossenen Beurkundung, soll eine Gebühr von Fr. 75 pro halbe Stunde erhoben werden dürfen. In dieser Gebühr soll die Ausstellung bereinigter Urkunden inbegriffen sein.

Eventualantrag:

Die Namenserklärung soll grundsätzlich für alle und jederzeit gebührenpflichtig sein. Für Einzelpersonen soll die Erklärung in jedem Fall Fr. 75 kosten. Gemäss Vorlage müsste eine Erklärung im Rahmen eines Ehevorbereitungsverfahrens oder einer Geburtsbeurkundung jeweils kostenlos entgegengenommen werden. Wir schlagen für Namenserklärungen von Familien eine Gebühr von Fr. 75 pro halbe Stunde vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli